

der Gegenzeichnung einer landesherrlichen Verkündigung begonnen, durch welche die Verfassung vom 30. Mai 1860 nebst dem dazu erlassenen Wahlgesetze aufgehoben, die Verfassung von 1831 sowie das Wahlgesetz von 1849 wieder hergestellt u. dadurch dem auf den Antrag Preussens und Oesterreichs erlassenen Bundesbeschlusse vom 24. Mai d. J. ein vollständiges Genüge zu leisten in Aussicht gestellt wird. Die Mitglieder des neuen Ministeriums sind freilich solche, denen die Bevölkerung Kurhessens ihrer politischen Gesinnung wegen, soweit dieselbe durch frühere Thatfachen sich bekundet hat, nichts weniger als mit Vertrauen die endliche Wiederherstellung und Befestigung des Rechts- und Verfassungszustandes überwiesen sieht; dennoch ist nicht zu verkennen, daß ein wesentlicher Schritt zur Wiederherstellung u. Befestigung dieses Zustandes geschehen ist. Diesen Schritt verdankt die Bevölkerung Kurhessens und mit ihm Deutschland dem Auftreten Preussens, dessen marschbereite Truppen schon im Begriff waren, sich an der kurhessischen Gränze zu concentriren. Wie auf die Forderung Preussens die erwähnte landesherrliche Verordnung erlassen wurde, so wird Preussen auch seine Sorge darauf richten, daß die Verheißungen der kurfürstlichen Regierung ganz und voll zur Ausführung kommen.

Die „B. B. Ztg.“ bringt folgende mit großer Vorsicht aufzunehmende Nachrichten: „Es kann unter allen Umständen als feststehend gelten, daß der Militair-Stat in seiner von der Staats-Regierung proponirten Höhe nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses finden, daß das Abgeordnetenhaus vielmehr den Erwartungen des Landes gemäß bedeutende Reductionen vornehmen wird. Unter diesen Umständen ist es gewiß an der Zeit, die politischen Folgen derartiger Beschlüsse zu erwägen und diese Erwägungen werden denn auch seit mehreren Tagen in Abgeordnetenkreisen lebhaft gepflogen. Neulich wollte man nun endlich von einem mit der Frage im Zusammenhange stehenden Entschlusse des Königs wissen. Man erzählte nämlich, Se. Maj. der König sei entschlossen, im Fall einer Weigerung des Abgeordnetenhauses, die verlangten Geldmittel für das Heer zu bewilligen, noch einmal das Abgeordnetenhaus unmittelbar darauf aufzulösen, und durch sofort auszusprechende Neuwahlen noch einmal Berufung an das Land einzulegen, die Organe der Regierung aber strengstens anzuweisen, sich jeder Beeinflussung der Wahlen zu enthalten. Werde das Land dann abermals Abgeordnete deputiren, die sich in ihrer Majorität gegen den Militair-Stat in seinem von ihm für nothwendig erachteten Umfange erklärten, so sei der König ferner entschlossen, seinerseits dem Urtheile des Landes keinen

weiteren Widerstand mehr entgegenzustellen, aber auch, da seine Person zu eng mit der gegenwärtigen Heeres-Verfassung verbunden sei, die Krone niederzulegen und seinem Nachfolger die ferneren Entschlüsse zu überlassen. Der König soll diesen Entschlus in den letzten Tagen mit Bestimmtheit kund gegeben haben. Wir sind weit davon entfernt, auf eine Lösung des Conflictes in dieser Weise zu hoffen, und überzeugt, daß das ganze Land den Rücktritt Sr. Majestät, dessen Biederkeit ja sprichwörtlich geworden, tief beklagen würde. Das aber steht fest, daß irgend eine Lösung herbeigeführt werden muß, daß die Organe der Regierung den König in eine Position gedrängt haben, die einen derartigen Entschlus nicht unwahrscheinlich und sogar für einen characterstarken Mann nicht unberechtigt erscheinen läßt. Die Mittheilung findet deshalb auch fast überall Glauben; ebenso lebhaft ist freilich auch überall der Wunsch, daß sich noch ein anderer Weg zur Lösung bieten möge.“

Von dem Kurfürsten von Hessen-Kassel ist der General-Major von Bardeleben am 24. Juni nach Berlin gesandt worden, um zum Zweck der Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs dem Könige ein eigenhändiges Schreiben zu überbringen.

Der Staats-Anzeiger meldet bereits die Entlassung des Polizeipräsidenten Herrn v. Winter und die Berufung des Landraths v. Bernuth aus Liegnitz zur interimistischen Verwaltung des hiesigen Polizei-Präsidiums. Hrn. v. Winters Ernennung zum Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen dürfte sich bestätigen.

Das königl. Consistorium für die Provinz Schlesien hat unter dem 8. Juni die nachfolgende Verordnung an die Geistlichen der Provinz erlassen: „Allerhöchster Bestimmung gemäß soll vom dritten Sonntage nach Trinitatis, dem 6. Juli d. J. ab, für Ihre königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin von Preussen, Höchstwelche sich von Neuem in gesegneten Umständen befindet, die für solche Fälle übliche kirchliche Fürbitte in das allgemeine Kirchengebet aufgenommen werden.“

Öffentl. Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 26. Juni.

1) Die unverehel. Henriette Friederike Fiebiger aus Birkicht, Kreis Löwenberg, 26 Jahr alt, auch bereits einmal wegen Diebstahls bestraft, stand abermals unter Anklage:

- a) der verehel. Schmiedemeister Scholz in Friedeberg einen Kinderwagen aus dem Hausflur entwendet,
- b) dem Schuhmacher Wandel in Seidenberg durch Vorgeben eines falschen Namens um ein Paar Schuhe betrogen zu haben.